

Anlage 2: Bedingungen für die Wasserentnahme mittels Gartenzähler der Verbandsgemeindewerke Hauenstein (VGW)

1.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Hauenstein

1.2 Pflichten des Betreibers eines Gartenzählers

(Eigener Zähler, unabhängig vom Hauptzähler, nur zur Messung der Wassermenge)

Das entnommene Wasser darf ausschließlich nur zur Gartenbewässerung verwendet werden. Zum Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Wasserzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist.

1.2.1 Einschlägige rechtliche Bestimmungen

Der Betreiber ist zur Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik verpflichtet.

Insbesondere wird an dieser Stelle verwiesen auf:

- DIN EN 1717: Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasserinstallationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen
- DIN 1988-100: Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen - Teil 100: Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte; Technische Regel des DVGW
- die Trinkwasserverordnung
- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz - EichG)
- Eichordnung (EO)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

1.2.2 Allgemeine Vorschriften

Die Beantragung eines Gartenzählers erfolgt schriftlich

Installationsarbeiten sind grundsätzlich durch ein im Installateurverzeichnis eingetragenes Unternehmen auszuführen.

Die Zapfstelle soll mit Rückflussverhinderung und Belüftung ausgestattet sein.

Zapfstellen unmittelbar an Kanalabläufen, in Kellerräumen und Garagen werden nicht genehmigt.

Die Einbauart und Einbauort wird vom Versorgungsunternehmen festgelegt

Der Zähler muss Frostsicher und zugänglich sein (evtl. auch Schacht)

2.1 Gebührenabrechnungen:

Abnahme und Verplombung des Zählers erfolgt durch die Verbandsgemeindewerke Hauenstein. Erst ab dem Zeitpunkt und dem aktuellen Zählerstand kann dieser zur Abrechnung berücksichtigt werden.

2.1.1 Abrechnung:

Die Ersparnisse die ein Gartenzähler mit sich bringt, ist die reine Abwassergebühr von **2,50 €/m³ brutto in den Wirtschaftsjahren 2020/2021.**

(Die Entgeltsätze werden in jedem Wirtschaftsjahr neu festgelegt).

2.3 Kosten:

Die jeweils im Wirtschaftsjahr gültigen Entgeltsätze der Verbandsgemeinde Hauenstein

Verbandsgemeindewerke Hauenstein